

Menschen, die weder Vermögen haben, noch eine Profession betreiben, der Armutstand vermehrt und mit diesem noch anderes Unheil veranlasst werde. Die Gültigkeit einer ohne diesen Konsens geschlossenen Ehe konnte angefochten werden.

Die Ehefähigkeit musste ebenfalls nach den Vorschriften des mit Fürstlicher Verordnung vom 18. Februar 1812 eingeführten österreichischen allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuches seitens der Regierung bestätigt werden (Ehefähigkeitszeugnis).

Die standesamtliche Trauung in Liechtenstein wurde erst am 13. Dezember 1973 obligatorisch eingeführt. Damit ist die Ziviltrauung und nicht mehr die kirchliche Trauung rechtens geworden. Die Lösung drängte sich auf und wurde einvernehmlich mit dem Bischof zu Chur getroffen.

Wie bereits angeführt, waren Grafen von Sax-Mosax ab 1482 eine zeitlang Patronatsherren über Kirche und Pfründe zu Triesen. Sie waren mit den Grafen von Werdenberg verschwägert. Ihre Wohnsitzgemeinde Sennwald (Sax) war mit dem Kloster St. Luzi über Bendern wie über Triesen mit der Muttergotteskapelle verbunden. Daher stammten wohl die Verbindungen zu diesem Patronate. 1529 traten die Bewohner der Dörfer der Herrschaft Sax-Forsteck (darunter auch die von Bendern aus betreuten Kirchleute in Sennwald) zum Protestantismus über. Haag trat erst 1637 zum neuen Glauben über. Es hatte bis dorthin Kirche und Friedhof in Bendern. Im ganzen Rheintal bestanden in alter Zeit zwischen hüben und drüben Verbindungen kirchlicher und sicherlich auch anderer kultureller Art.

Zu Eingriffen des Staates in vordem rein kirchliche Angelegenheiten sind zu rechnen:

Die Polizei- und Landsordnung vom 2. September 1732, die öffentliches und privates Leben staatlich kontrolliert haben will und sogar Vorschriften über den Kirchenbesuch (Gottesdienst) enthält. Schuppler (1808–1827) verbot den Triesnern 1810 sogar das Psalterbeten in der Muttergotteskapelle!

Ein Schreiben des Oberamtes an die Gemeinde Triesen lautete:

*«Am letzten St. Agathatage ist in der an der Strasse liegenden Kapelle der bischöflichen und amtlichen Verordnung zuwider ein öffentliches Psalter gehalten worden, der nur andere Gemeinden in dem Wahne bestärkt, dass auch sie den Herren Pfarrer zum öffentlichen Gottesdienste, der doch untersagt ist, verhalten wolle. Das Amt verordnet also, dass dies für die Zukunft in dispensirten Feyertagen um so verlässlicher nicht mehr für sich gehe, als sonst gegen die Gemeinde mit herbeiführender militärischer Execution für gegangen, und die Gerichten nebstbei mit einer empfindlichen Geldstraffe angesehen werden würden. Diese Verordnung ist auch dem Herrn Pfarrer zur Kenntnis zu bringen, damit er sie am nächsten Gottesdienste öffentlich kund mache.*

*Vaduz, den 21ten Februar 1810*

*Schuppler m.p.»*

Die Einrichtung von Volksschulen (ab ca. 1780) in den einzelnen Gemeinden und damit die zum mindesten seit der Zeit der Reformation im 16. Jahrhundert gerade auch von katholischer Seite geförderten Pfarreischulen (siehe in Triesen besonders die Förderung durch Pfarrer von Kriss, 1664–1692). Neben dem Religionsunterricht verblieb der Kirche in der Volksschule bis 1973 herauf der *«Lokalschulinspektor»*.

Übernahme der Armenfürsorge durch Land und Gemeinden im 19. Jahrhundert, die vor dem ganz der Kirche und der *«Spend»* (wohlthätige Stiftung) überlassen war.